

Regelung des Sportbetriebes auf den  
**Sportplätzen** der Stadt Willich  
auf der Basis der jeweils geltend Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)

Für den Sportbetrieb auf den Sportplätzen stellt die Stadt Willich als Eigentümerin, in Abstimmung mit Stadtsportverband, folgende Regeln auf:

1. Die Nutzung der Sportplätze bleibt bis auf Weiteres ausschließlich den Sportvereinen, vergleichbar strukturierten Organisationen und Schulen vorbehalten.
2. Die Nutzung erfolgt im Rahmen der Übertragung einer bis zum 30.04.2021 befristeten Schlüsselgewalt. Je Institution werden drei Schlüssel gegen Quittung herausgegeben.
3. Nicht-kontaktfreier Sport ist über die Regelungen des Punktes 8 hinaus untersagt.
4. Wettkämpfe und Turniere sind 2 Wochen im Voraus beim Team Sport der Stadt Willich anzumelden und unterliegen besonderen Rahmenbedingungen; Sportfeste und ähnliche Veranstaltungen sind untersagt.
5. Die Nutzung außerhalb der Regelungen von Punkt 4 ist bei der Stadt Willich, Geschäftsbereich Schule Sport Kultur, Team Sport, spätestens einen Werktag vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich oder per E-Mail zu beantragen.
6. Die unter 1. genannten Institutionen benennen je Trainingsgruppe eine verantwortliche Person, die während der jeweiligen Verweildauer der Trainingsgruppe und eventueller Begleiter/innen für die Einhaltung aller Regeln verantwortlich ist.
7. Die unter Punkt 6 benannte Person führt für jede Trainingseinheit eine Liste mit Namen, Adresse, Rufnummer und Emailadresse der Trainierenden und Begleitpersonen. Die Listen sind bis zum Ende des Folgemonats aufzubewahren.
8. Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist unzulässig. Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 ist auf Sportanlagen unter freiem Himmel der Sport
  - a) ***allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes auf Sportanlagen unter freiem Himmel einschließlich der sportlichen Ausbildung im Einzelunterricht. Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die nach § 9 Satz 2 gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sind bei der Berechnung der Personenzahl nichtmizurechnen.***

**Ausnahme für den Zeitraum vom 1.April bis einschließlich 5.April 2021:**  
***Hier kann der § 2 Absatz 2 Nummer 1b angewendet werden. Ausgenommen von dem Verbot ist in diesem Zeitraum nach § 9 Satz 1 der Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel von höchstens fünf Personen aus höchstens zwei verschiedenen Hausständen oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes***

- b) als Ausbildung im Einzelunterricht sowie
  - c) ***von Gruppen von höchstens zehn Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen.***
9. Die nach Punkt 6 verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Hygienestandards, insbesondere der grundsätzlichen Abstandsregel verantwortlich. Auf der kompletten Sportanlage gilt Maskenpflicht für alle Personen, die nicht aktiv am Spielgeschehen teilnehmen. Die Maske darf erst am Trainingsplatz abgenommen werden.
10. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, von Sportanlagen ist unzulässig.
11. Die nach Punkt 6 benannten Personen stellen sicher, dass das Tor zum Sportplatz aufgeschlossen, während des Trainings geschlossen und nach Ende des Trainings verschlossen wird.